

## **Grundsätze zu Aufgaben und Befugnissen des ökologischen Baubegleiters**

1.

Der ökologische Baubegleiter wird vom Bauherrn im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde bestellt. Er ist allein dem Bauherrn verantwortlich. Er erhält Überwachungs- und Weisungsbefugnisse des Bauherrn gegenüber dem Bauleiter und soll dafür sorgen, dass unnötige Schäden durch Bautätigkeiten vermieden und die naturschutzrechtlichen Maßgaben eingehalten werden.

2.

Bei baubedingten Abweichungen von der genehmigten Planung ist der Bauherr verpflichtet, umgehend die Überwachungsbehörde und die Genehmigungsbehörde zu informieren. Von dort wird dann zu entscheiden sein, ob es sich um eine unwesentliche Abweichung oder um eine wesentliche Änderung der Planung handelt, für die in einem entsprechenden Verfahren eine Änderungsentscheidung notwendig ist.

3.

Um ein schnelles Handeln zu ermöglichen, soll der ökologische Baubegleiter vom Bauherrn berechtigt werden, diese Behörden unmittelbar über Abweichungen zu informieren. Bei Abweichungen mit möglicherweise gravierenden Auswirkungen muss der ökologische Baubegleiter beim Bauherrn außerdem darauf hinwirken, die Baumaßnahmen vorübergehend einzustellen und die Entscheidung der Behörden abzuwarten.

4.

Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass kompetente Ansprechpartner zur Verfügung stehen und schnell entschieden werden kann.